

Vertrag nach § 140a SGB V

über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt/Main
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KVH genannt -

und der

Bosch BKK
Kruppstraße 19
70469 Stuttgart

Präambel

Dieser Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ersetzt den zum 01.07.2014 geschlossenen Vertrag nach § 73c SGB V a. F. über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KVH und der Bosch BKK und fasst diesen gemäß § 140a Abs. 1 Satz 4 SGB V wie folgt neu:

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die KVH und die Bosch BKK vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung der Anzahl neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien, bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVH.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Bosch BKK versicherte Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (gemäß § 291a SGB V) nachgewiesen.
3. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt seine Teilnahme an dieser Versorgung durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß Anlage 1. Zusätzlich erhält der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine Patienteninformation (Anlage 2) vom Arzt.
4. Der Versicherte ist mindestens ein Jahr an seine Teilnahme gebunden. Die Teilnahme kann spätestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres gegenüber der Bosch BKK gekündigt werden. Er darf für die vereinbarten Leistungen nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen bzw. andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung.
5. Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung gemäß Anlage 1, sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen in Textform, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bosch BKK ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Bosch BKK. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die Bosch BKK den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Die Bosch BKK informiert den behandelnden Arzt schriftlich über den Widerruf.

6. Bei Widerruf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung gemäß Anlage 1 durch einen Versicherten verpflichtet sich die Bosch BKK, die bis zur Information des Arztes nach Abs. 3 erbrachten Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer zu vergüten.
7. Die Vordrucke werden den teilnehmenden Arztpraxen auf der Homepage der KVH zum Download zur Verfügung gestellt.
8. Der Versicherte bekommt eine Kopie der unterzeichneten Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 ausgehändigt. Eine weitere Ausfertigung verbleibt in der Arztpraxis.
9. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn dem Versicherten eine Teilnahme bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn:
10. das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt nachhaltig gestört ist oder
11. der Versicherte z. B. wegen eines Umzuges keine Möglichkeit hat, die Behandlung durch die teilnehmenden Ärzte wahrzunehmen.
12. Die Teilnahme des Versicherten endet zudem automatisch:
 - a. mit dem Ende seiner Mitgliedschaft bzw. seines Versicherungsverhältnisses bei der Bosch BKK bzw. mit dem Ende seines nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - b. mit seinem bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgten Widerruf gemäß Abs. 4,
 - c. mit dem Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung,
 - d. mit Beendigung der Vertragsteilnahme des einschreibenden Arztes oder
 - e. mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KVH zugelassene, in einer Praxis angestellte, in einem MVZ tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Dermatologen sowie hausärztlich tätige Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung berechnigt.

2. Zusätzlich müssen sich die Ärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebsscreening zertifiziert haben.
3. Die KVH informiert im Auftrag der Bosch BKK alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Der Vertragsarzt erklärt der KVH gegenüber schriftlich seine Teilnahme an dieser Vereinbarung unter Verwendung der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3. Der Vertragsarzt erkennt die Vertragsinhalte als für sich verbindlich an, insbesondere erklärt er sich damit einverstanden, dass der Bosch BKK die unter Nr. 4 genannten Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme für den Arzt ist freiwillig und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber der KVH schriftlich widerrufen werden.
4. Die KVH stellt der Bosch BKK regelmäßig eine aktuelle Liste der teilnehmenden Vertragsärzte (Praxisname; Vorname und Name des teilnehmenden Arztes; Straße und Hausnummer der Praxis; PLZ und Ort der Praxis sowie die Telefonnummer der Praxis) zur Verfügung.
5. Bereits im Rahmen der Vereinbarung nach § 73c SGB V zum ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahren für Versicherte unter 35 Jahren bestehende Genehmigungen bleiben erhalten. Eine erneute Teilnahmeerklärung der Ärzte sowie eine erneute Genehmigungserteilung durch die KV Hessen ist nicht erforderlich.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a. die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b. die Anamnese,
 - c. eine körperliche Untersuchung, (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute – Gesamthautuntersuchung),
 - d. die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e. die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der

vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.

3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Versicherten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Vergütung und Abrechnung

1. Die Bosch BKK vergütet dem Vertragsarzt die Leistungen nach § 4 mit 30,00 EUR für die Durchführung des Hautkrebsscreenings (GOP 93040 - Frauen und 93041 - Männer) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung. Damit ist eine privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
2. Zusätzlich werden die in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Exzisionen nach den GOP 10343 EBM (17,-- €) und 10344 (31,-- €) extrabudgetär vergütet.
3. Beginnend ab dem 01.01.2026 werden für die Folgejahre die Vergütungen zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87a Abs. 2 SGB V angehoben.
4. Die berechtigten Vertragsärzte rechnen die Leistungen nach § 4 über die KVH ab. Die KVH stellt eine vertragskonforme Abwicklung und Auszahlung gemäß vorstehenden Absätzen nach Maßgabe der Abrechnungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung über das Regelwerk sicher. Dies impliziert, dass die KVH für die Durchführung der Abrechnung arztseitig den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz sowie weitere satzungsgemäße Abzüge einbehält.

5. Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die Bosch BKK gesondert ausgewiesen und im Formblatt 3 in der Kontenart 570, Kapitel 91 als nicht budgetierte Leistungen erfasst. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.
6. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVH, der Zahlungstermine sowie der sachlich- rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der KVH und dem BKK LV.
7. Eine Prüfung der abgerechneten Leistungen in Bezug auf die Versicherten findet seitens der KVH nicht statt.

§ 6 Datenschutz

1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295 SGB V. Darüber hinaus haben die Vertragspartner und die Vertragsärzte die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die KVH unterliegt zudem gemäß § 295 SGB V dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten.
2. Die KVH, die Bosch BKK und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO, § 22 Abs. 2 BDSG.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8

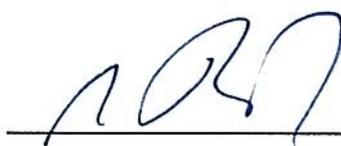
Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag ersetzt den zum 01.07.2014 in Kraft getretenen Vertrag nach § 73c SGB V a. F. und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
3. Ein Sonderkündigungsrecht besteht zum Zeitpunkt der Änderung gesetzlicher Grundlagen oder relevanter Vereinbarungen und soweit der vorliegende Vertrag von einer Aufsichtsbehörde beanstandet wird.
4. Bei der Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechts soll dieser Vertrag nach Möglichkeit den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Übersicht der Anlagen

- Anlage 1 Teilnahme- und Einwilligungserklärung zum Datenschutz
- Anlage 2 Patienteninformation
- Anlage 3 Teilnahmeerklärung Arzt

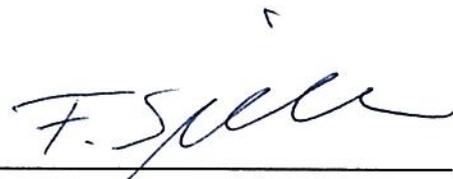
Frankfurt am Main, den **09. DEZ. 2024**
Kassenärztliche Vereinigung
Hessen



Vorstand der KVH



Stuttgart, den **18. 12. 2024**
Bosch BKK



Vorstand der Bosch BKK